

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1903

237 (10.10.1903)

Durlacher Wochenblatt.



Tageblatt.

№ 237.

Ersteinst 14 g 1/4.
Preis vierteljährlich in Durlach 1 Mk. 3 Pf.
Im Reichsgebiet Mk. 1.35 ohne Bestellgeld.

Samstag den 10. Oktober

Einrückungsgebühr per viergespaltene
Seite 9 Pf. Inserate erbitte man bis
spätestens 10 Uhr vormittags.

1903.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

* Durlach, 9. Okt. Wie bestimmt verlautet, wurde Herr Gemeinderat Friedrich Lindler als nationalliberaler Kandidat für den Landtagswahlbezirk Durlach-Stadt aufgestellt.

* Durlach, 10. Okt. Laut gemeinderätlicher Bekanntmachung ist der Beginn der Weinlese auf Dienstag den 13. d. Mts. festgesetzt.

* Karlsruhe, 9. Okt. In der Zeit vom März bis Oktober d. J. wurde die 4½ Jahre alte Tochter einer in der Gerwigstraße hier wohnhaften Schlosserfamilie von den Eltern fast täglich so schwer mißhandelt, daß sie am ganzen Körper wie im Gesicht teils mit offenen Wunden, teils mit Blutunterlaufungen bedeckt ist. Gestern gelang es dem Kind, das tagsüber mit zusammengebundenen Händen in der Wohnung allein seinem Schicksal überlassen blieb, auf die Straße zu entkommen, woselbst sein Anblick alsbald einen größeren Aufschuß hervorrief; der untersuchende Arzt ordnete die sofortige Ueberführung ins städt. Krankenhaus an.

* Heidelberg, 9. Okt. Ein schwerer Unfall ereignete sich gestern nachmittag an einem Neubau in der Gaisbergstraße. Als der 20jährige Gipser Georg Junghanns aus Wilhelmfeld einen Krübel mit Mörtel in den 3. Stock ziehen wollte, brach der Hebel des Aufzugs; der Krübel, sowie die Aufzugskette fielen dem Unglücklichen auf den Rücken. Lebensgefährlich verletzt wurde Junghanns ins akad. Krankenhaus verbracht.

* Mannheim, 9. Okt. Vor der Strafkammer hatte sich gestern der 17 Jahre alte Eisengießer Franz Brenneisen aus Gerlach zu verantworten. Derselbe hat in der Nacht vom 7.—8. Sept. d. J. in Neckarau den im gleichen Alter stehenden Karl Weidner durch einen Stich in den Kopf derart verletzt, daß dieser alsbald seinen Geist aufgab. Das Urteil lautete auf 3 Jahre Gefängnis.

* Mannheim, 9. Okt. Auf der Gärtnerstraße glitt gestern vormittags gegen 12 Uhr eine

65 Jahre alte Frau aus und schlug beim Fallen den Hinterkopf so auf den Randstein des Gehwegs, daß sie bewußtlos liegen blieb. Mit Sanitätswagen ins Krankenhaus verbracht, verstarb sie nach 2 Stunden an den erlittenen Verletzungen.

* Kirchen, 9. Sept. Gestern morgen 5½ Uhr ließ sich die 40 Jahre alte Ehefrau eines Landwirts hier in einem Anfall von Geistesstörung durch den vom Unterlande kommenden Frühlingszug überfahren, wobei ihr laut „Oberl. Bote“ der Kopf vom Rumpfe getrennt und der rechte Arm zermalmt wurde.

* Säckingen, 9. Okt. Hauptlehrer Baur hier hat aus Gesundheitsrücksichten die nationalliberale Landtagskandidatur abgelehnt.

* Kandern, 8. Okt. Ein köstliches Jagdabenteuer ist bei der gestrigen Treibjagd dahier passiert, das kein Jägerlatein, sondern buchstäblich wahr ist. Saß da, als der Trieb abgestellt war, ein wohlbeleibter Weidmann gemütlich auf dem Jagdstuhl und hatte gerade seine Cognacbulle zum Munde geführt, um einen kräftigen Schluck daraus zu tun, als plötzlich aus dichtem Gehölz heraus, ein Hühnerhund hinterher, ein kapitaler Bock gestürzt kam und den verblüfften Jägermann über den Haufen rannte, sodaß dieser ein förmliches Nadel schlug, wobei sich das Gewehr entlud; als der so unsanft aus seiner gemütlichen Situation gerissen wieder zu sich gekommen, war selbstverständlich Bock und Hund verschwunden. Glücklicherweise ist das Malheur ohne schlimme Folgen abgelaufen, nur fehlte die Bulle, welche einen weiten Bogen beschrieb und bis zur Stunde noch nicht beigebracht wurde.

Deutsches Reich.

* Berlin, 10. Okt. Der „Vorwärts“ meldet: Dr. Brauns Wochenschrift „Neue Gesellschaft“ stellt vorläufig ihr Erscheinen ein, da eine solche Summe von Mißverständnissen und Mißtrauen gegen diese angesammelt ist, daß sie unfruchtbar bleiben muß.

Bayreuth, 9. Okt. Das Schwurgericht verurteilte den Lehrer Dippoldt, der angeklagt war, wegen fortgesetzter Mißhandlung

den Tod des Sohnes des Bankdirektors Koch-Berlin herbeigeführt zu haben, zu 8 Jahren Zuchthaus.

* Berlin, 10. Okt. Die „Post“ meldet aus Bayreuth: Der zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilte Hauslehrer Dippoldt hat auf Einlegung der Revision verzichtet. Um Dippoldt vor der Volkswut zu schützen, wurde er in der letzten Nacht im Landgerichtsgebäude gehalten.

* Königsberg i. Pr., 9. Okt. Der Arbeiter Michael Kohn aus Königsberg hatte im Auftrag seines abwesenden Schwiegersohnes, des Zimmermanns Albert Linkewitz, für diesen am Tage der Reichstagswahl gewählt. Die Strafkammer sprach jedoch Kohn von der Anklage des Wahlvergehens und Linkewitz von der Anklage der Verleitung zu diesem Vergehen frei, da den Angaben der beiden Beschuldigten, sie seien das Opfer einer falschen Belehrung durch einen unbekanntem Herrn geworden, Glauben geschenkt wurde. Der Staatsanwalt hatte 6 Monate Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust beantragt.

Leipzig, 8. Okt. Die grausige Mordtat eines Unzurechnungsfähigen, über die schon kurz berichtet wurde, hat sich nach dem Befund an Ort und Stelle aller Wahrscheinlichkeit nach in folgender Weise abgespielt. Bei dem 35 Jahre alten, als sehr fleißig, aber auffallend schon bekannten Lithographen Seifert, der bei seiner Mutter in Entzsch wohnte, kam eine früher schon in einer Irrenanstalt behandelte Geistesgestörte erneut zum Ausbruch. In der 6. Morgenstunde stand er auf, lud einen Revolver und trat zunächst an das Bett seiner 58jährigen Mutter, einer Näherin, das auf dem Korridor aufgestellt war. Ihr schoß er eine Kugel in den Kopf und schnitt ihr dann noch mit einem Küchenmesser den Hals durch, so daß der Tod sofort eintrat. Dann stürmte der Wahnsinnige nach der Wohnstube, wo seine 36 Jahre alte verwitwete Schwester auf dem Sofa schlief. Sie war auf den Schuß hin offenbar aufgesprungen, um ihrer Mutter zu Hilfe zu eilen. Auch sie streckte Seifert durch einen Revolverschuß nieder, sie erhob sich aber

Ferrikleton.

8)

In goldenen Ketten.

Roman von F. Suta.

(Fortsetzung.)

„Und mit meinem Mantel bist Du herumspaziert,“ begann Erna jetzt, „sehr passend für eine künftige Millionärin, anderer Leute Sachen sich anzueignen.“

„Ach, Ihr könnt Euch garnicht vorstellen, wie mir zu Mute war, ganz kopflos bin ich fortgeschürmt,“ sagte Baleska beschämt.

„Freilich wir können uns in einen solchen Zustand nicht hineinversetzen, unsertwegen betrat noch nie ein Freier unsere Schwelle. Hätte Mama nicht darauf bestanden, Dich mit nach dem Ball zu nehmen, wäre vielleicht sein Auge auf uns gefallen.“

„Besser wäre das schon gewesen,“ seufzte Baleska, „ich hätte ihn einer von Euch von Herzen gegönnt.“

„So wird er nun mit einem Korb abziehen müssen,“ sagte Klara, indem sie sich erhob, „ich bin noch totmüde vom Balle und gedenke einen großen Schlaf zu tun,“ sie verließ, von Erna gefolgt, gähmend das Zimmer.

„Nun, Baleska, Du weißt jetzt, was alles

von Deiner Entscheidung abhängt,“ sagte die Frau Kat, als sie mit dieser allein war. „Es liegt in Deiner Hand, uns allen eine sorgenlose Existenz und mir ein ruhiges, sorgenloses Alter zu verschaffen.“

„O, Mama, bitte, bitte, quäle mich nicht so. Laß mir wenigstens Bedenkzeit,“ flehte Baleska. „Schreibe oder sag es ihm, wenn er noch einmal kommen sollte, daß ich darum bitte. Du wirst schon die passenden Worte finden. Es mag wohl ein großes Glück sein für ein armes Mädchen, einen so reichen Mann zu bekommen, aber heiraten ohne alle Liebe, das ist auch schrecklich.“

„Die findet sich oft noch in der Ehe, Kind, besonders wo das Herz noch frei ist, noch nichts von Liebe weiß.“

„Nichts von Liebe weiß,“ dachte Baleska mit innerem Entsetzen. Wenn die Mutter ahnte, was für süße Liebesworte ihr Kind heute schon vernommen da draußen vor dem Tor, in der Einsamkeit des Wintermorgens.

„Deine andern Tänzer gestern auf dem Ball, die flotten Offiziere, die haben Dir natürlich besser gefallen,“ fuhr die Frau Kat fort, „und ich hätte es Dir ja auch gegönnt, Deine Jugend so recht zu genießen, aber Du siehst ja bei Erna und Klara, was schließlich dabei herauskommt, ein realer Freier selten. Wenn die paar Jugend-

jahre dahin sind, ist das Vergnügen schon immer sehr fraglich. Eine reiche Frau aber kann ihr Leben viel länger genießen. Schon das Reisen ist herrlich. Mein Leben lang habe ich mir gewünscht, einmal so in die weite Welt hinaus zu fahren, die Alpen, die großen Städte, das Meer zu sehen, aber nie ist es mir so gut geworden.“

„Reisen, nun ja, das muß schon schön sein,“ sagte Baleska und dachte an Adloff, und wie schön es sein müßte, mit ihm die weite, schöne Welt zu durchziehen. Dazu freilich aber würden sie wohl nie die Mittel haben.

5.

Die Frau Kat hielt es für geraten, Brandhorst noch an demselben Tage in den schonendsten Worten mitzuteilen, daß Baleska sich Bedenkzeit ausbebeten. Brandhorst erfüllte der Brief mit den schönsten Hoffnungen. Soviel Entgegenkommen hatte er von dem holden Flüchtling kaum erwartet. Die künftige Schwiegermama würde schon dafür sorgen, daß diese Bedenkzeit nicht allzulange währte, tröstete er sich. Eine Depesche rief ihn noch an demselben Tage nach seinen Glaswerken in Schlessien zurück. Der Direktor derselben war erkrankt und deshalb Brandhorsts Gegenwart dort dringend notwendig. Sein Heiratsplan mußte einstweilen vor den Geschäftsinteressen zurückstehen, und er sogar

wieder und stürzte nach dem Korridor. Hier brach sie abermals zusammen, und nun durchschnitt der Rasende auch ihr die Kehle. Im Wohnzimmer muß zwischen Bruder und Schwester ein verzweifelter Kampf stattgefunden haben, denn der Fußboden zeigt überall starke Blutspuren, die Stühle sind umgeworfen, die Betten, der Tisch und das Sofa verrückt und die Lampe liegt in Scherben auf der Diele. Durch die Schüsse und den Lärm herbeigerufen trat ein Hausbewohner dem Mörder entgegen, um ihn zu entwaffnen. Seifert gab aber auch auf ihn einen glücklicherweise sein Ziel verfehlenden Schuß ab und feuerte dann drei Kugeln gegen sich selbst, unter denen er tot zusammenbrach. Seifert hatte sich in den letzten vier Jahren ziemlich ruhig verhalten, nur galt er als überspannt. Er war meist in sich gekehrt und las viel philosophische Schriften, u. a. wie erzählt wird, Nietzsche und Schopenhauer, an deren Verständnis es ihm aber zweifellos gemangelt hat.

*** München, 9. Okt.** Als die Infantin Maria de la Mercedes, die Schwester des Königs von Spanien, mit ihrem ebenfalls zum Besuche hier weilenden Schwager, dem Herzog von Calabrien, heute gegen Abend im Automobil durch die Arnulfstraße fuhr, stieß dieses mit einem Möbelwagen zusammen. Die Infantin wurde aus dem Automobil geschleudert und in einer Droschke nach ihrem Hotel gebracht, wo Ärzte eine leichte Gehirnerschütterung feststellten. Der Herzog von Calabrien blieb unverletzt.

Frankreich.
*** Lille, 10. Okt.** In 16 von den gestern Abend abgehaltenen 18 Versammlungen der Ausständigen wurde die Fortsetzung des Ausstandes beschlossen. In Tourcoing ist die Ruhe wieder hergestellt. In Roubaix fanden Ausschreitungen von Ausständigen statt, in deren Verlauf ein Polizeimeister schwer verletzt wurde.

England.
*** London, 10. Okt.** Die „Morning Post“ meldet aus Tschifu: Dort gehen Gerüchte um, Japan habe bezüglich der Räumung der Mandschurei an Rußland ein Ultimatum gerichtet, das in 2 Tagen abläuft.

*** London, 10. Okt.** Weiteren Nachrichten zufolge über die im Norden von England herrschenden Stürme ist der Ost-Fluß über seine Ufer getreten. Viele Brücken sind fortgespült. Der Eisenbahnverkehr ist im Ost-Teil unterbrochen. Seit 30 Stunden regnet es unaufhörlich. Im südlichen Teile der Grafschaft Durham hat die Ernte stark gelitten.

Serbien.
*** Belgrad, 10. Okt.** Der oberste Militärgerichtshof bestätigte der Hauptsache nach das Kriegsgerichtsurteil gegen die Rischer Offiziere. Jedoch wurde das Urteil gegen den Hauptmann Zvetteowitsch und 3 Oberleutnants von 8 auf 13 Monat erhöht mit dem Verluste ihrer Charge.

darauf verzichten, das schöne Mädchen, das ihn um seine ganze Herzensruhe gebracht, noch einmal vor seiner Abreise zu sehen.

Die Stimmung im Hause der Frau Rat hatte sich inzwischen so zugespitzt, daß die Mutter und die beiden ältesten Töchter alles Heil von der weiteren Werbung Brandhorsts um Baleska und von deren noch zu gebender Zusage erwarteten.

Baleska war daher froh, als am nächsten Morgen wieder ein Blumengruß von Brandhorst an sie anlangte, auch ein Brief an die Mama, in welchem er sich dringender Geschäfte wegen vorläufig verabschiedete, lag dabei. So viel teilte ihr die Mama wenigstens aus dem Schreiben mit. Was Brandhorst sonst noch geschrieben von seinem festen Hoffen und treuen Lieben und wie er alles Vertrauen in der Frau Rat Hände lege, davon schwieg sie zunächst lieber. Nach und nach gedachte sie schon Baleska zum Jawort zu bestimmen, zu überstürzen brauchte man ja nichts, zumal der Freier geduldig war.

Als Baleska aber den Freier fern wußte, so entschlug sie sich in ihrem Jugendsinn aller sorgenden Zukunftsgedanken, die Gegenwart war ja so schön.

Der Frühling mit all seinen Wonnen zog ins Land und ihre heimliche Liebe pflegte sie an h. Die einsamen Spaziergänge, auf denen

Amerika.

*** New-York, 10. Okt.** Der Regen hat gestern nachmittag aufgehört, nachdem er dreißig Stunden angehalten hatte. Der Sturm an der Küste hat sich noch verstärkt. Die Schiffe können nicht auslaufen.

Montevideo, 8. Okt. Auf dem Kanonenboot Uruguays „General Rivera“ explodierte die Pulverkammer. Der Kommandant und ein großer Teil der Besatzung wurden getötet. Das Schiff ist gesunken.

Asien.

Tientsin, 9. Okt. Die Russen haben bis jetzt keine Schritte getan, die Verwaltung von Rußschwang China wieder zu überlassen. Sie errichten dort vielmehr mit großem Eifer umfangreiche Regierungsgebäude. Die Beamten sprechen davon, daß diejenigen Punkte in der nördlichen Mandschurei, von denen bereits Besitz ergriffen sei, dauernd besetzt gehalten werden sollen. Der als Vizekönig fungierende Statthalter Admiral Alexejew leitet die gemeinsamen Manöver des Heeres und der Marine, die in großem Stil in der Nähe von Port Arthur abgehalten werden und an denen in der letzten Woche 90 Schiffe teilnahmen.

Süß (Korea), 9. Okt. Hier laufen die wildesten, vorläufig aber noch ganz unbefätigten Gerüchte um. So heißt es, daß eine große japanische Truppenmacht in Fusan gelandet sei. Die Palastwachen sind verstärkt und in allen Kreisen herrscht ein Gefühl großer Unsicherheit.

Verschiedenes.

Der Papst erklärte in einer Unterredung mit dem Dr. Colza aus Venedig auf eine Frage des letzteren, ob der Papst nicht einmal einen Tag wieder nach Venedig kommen werde, daß sei vollständig unmöglich. Hierdurch werden die bisherigen Meldungen dementiert, wonach der Papst seine freiwillige Gefangenschaft aufzugeben beabsichtigte.

Das Oberkriegsgericht verurteilte laut „Berl. Morgen.“ den Obermatrosen Menger vom Kreuzer „Nymphen“ zu 2 Jahren Gefängnis. Menger hatte durch anonyme Briefe dem Korvettenkapitän Voigt und dem ersten Offizier Granert gedroht, die Mannschaft würde auf der Kaiserreise die Geschützteile über Bord werfen und sich mit einer Beschwerde an den Kaiser wenden, wenn die Vorgesetzten nicht eine mildere und bessere Behandlung der Mannschaft eintreten ließen und den Leuten bei der Kaiserdenkmalweihe in Hamburg Urlaub erteilten.

In Bad Nauheim wurden zwei in einer Villa wohnende Damen von einem Einbrecher überfallen und lebensgefährlich verletzt. Der Dieb wurde verhaftet.

sie mit Adloff zusammentraf und dann immer neuen Mut dem Plane der Mutter und der Schwestern gegenüber gewann, wenn diese gar zu eindringlich auf sie einredeten und den Reichtum als das einzig wahre erstrebenswerte Glück priesen.

Bisweilen aber, wenn die Mutter und die Schwestern ihre Verlobung mit dem reichen Schlesier schon als eine Tatsache, die nur noch eine Frage der Zeit sei, hinstellten, da wurde es Baleska doch recht bange ums Herz. Wenn er wirklich wieder kam, und alle auf sie einstürmten, was sollte dann geschehen. Mußte sie dann nicht erklären, daß sie einen anderen liebe! Sie erwog heute, an einem köstlichen Frühlingstage, ganz ernsthaft mit Adloff diese Frage. Ueber ihnen glänzte der Frühlingshimmel, die Lerchen jubelten, das erste junge Grün brach überall hervor, und da sollte sie sich sorgenden Gedanken hingeben und schwere Entscheidungen treffen. Aber einen Schritt in ihrem Plane kamen die Liebenden doch weiter.

„Warten wir unsere Zeit ab,“ sagte Adloff, „ich bin jetzt fest entschlossen, den Offiziersdienst zu quittieren und zur Steuerverwaltung überzugehen. Ginen andern Weg, der uns zum Ziel führen könnte, weiß ich nicht. Und dann mag er kommen, Dein reicher Freier, dann trete ich mit ihm in die Schranken; keine Macht der

Die hannoverschen Welfen beabsichtigen, am 21. Dezember einen Massenbesuch in Gmunden beim Herzog von Cumberland als Guldigung zu dessen Silberhochzeit zu veranstalten. Es hatte sich eine große Anzahl von Teilnehmern zu dieser Guldigungsfahrt gemeldet. Jetzt hat jedoch der Herzog ihnen mitteilen lassen, daß die örtlichen Verhältnisse es nicht gestatteten, die Teilnehmer dort zu empfangen. Er beabsichtige überhaupt nicht, irgend eine Abordnung aus diesem Anlaß zu empfangen.

— Bedeckung eines hellen Fixsterns durch den Mond. Der Mond, dessen Scheibe sich am 6. Oktober verfinsterte, wird am 10. Oktober für kurze Zeit den hellen roten Fixstern Aldebaran im Stier bedecken. Die Erscheinung wird bei günstigem Wetter in Deutschland recht gut beobachtet werden können. Der Mond rückt von rechts her auf den Stern zu, und dieser verschwindet zwischen 9 und 9 1/2 Uhr abends hinter dem hellen linken Mondrande. Das Wiederauftauchen am dunkeln rechten Rande des abnehmenden Mondes tritt nach 10 Uhr ein. Aus der Plögllichkeit, womit der Ein- und Austritt von Fixsternen am Mondrande zu geschehen pflegt, schließt man befanulich auf das Fehlen einer lichtbrechenden Luftschicht auf unserem Erdbegleiter.

Geschäftliche Mitteilungen.

R. Durlach, 10. Okt. Wir wollen nicht verfehlen, die verehrten Damen Durlachs darauf aufmerksam zu machen, daß Herr Obermeister, Damenschneider hier, über Samstag und Sonntag im Laden der Modistin Luise Goldschmidt (Inh. L. Zilly) ein nach Baden-Baden abzuleiferndes Brautkleid, eine hochfeine, prachtvolle Arbeit, ausgestellt hat. Herr Obermeister war längere Zeit in erstklassigen Geschäften der Damenkonfektion als Zuschneider tätig und hat auch hier gelegentlich der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung für vorzügliche Arbeit die goldene Medaille erhalten. Es ist damit der Beweis erbracht, daß man auch hier tüchtige Geschäftsleute hat und nicht immer nach auswärtig zu gehen braucht.

„Nur 10 Pfg. kostet ein Würfel von Maggi's Suppen mit der Schutzmarke“



Sie sind gebrauchsfertig und bedürfen keines weiteren Zusatzes als Wasser. Mehr als 30 Sorten ermöglichen reiche Abwechslung.“

Welt soll mir mein Kleindod entreißen, mit dem Recht meiner ehrlichen und treuen Liebe werde ich es allen gegenüber verteidigen und mir zu sichern wissen!

Wie schön, wie selbstbewußt, wie mutvoll er bei diesen Worten ansah, Baleska sah bewundernd zu ihm auf. Wenn er so hintreten würde vor ihre Mama und ihre Schwestern, dann würden sie sicher auch bestiegt werden und es einsehen, daß man solch einem herrlichen Mann sein ganzes Herz schenken mußte.

„Wenn wir uns auch anfangs etwas kümmerlich durchschlagen müssen,“ fuhr er fort, „was schadet das, wir sind jung, gesund und verwöhnt bist Du auch nicht, nicht wahr Baleska.“ (Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Im geistlichen Seminar zu Tomsä erregten die Zöglinge wegen der Entfernung eines Kameraden aus der Anstalt derartige Unordnungen, daß die Polizei die Ruhe wieder herstellen mußte. Das Seminar ist geschlossen worden. Die Zöglinge sind relegiert und müssen die Wiederaufnahme nachsuchen.

Durch Explosion eines Kesselrohrs auf einem französischen Torpedoboot wurden vier Heizer schwer verletzt.

Spielplan des Groß. Hoftheaters Karlsruhe.

Sonntag, 11. Okt. C. 9. (Große Preise.) Die **Meisterfänger von Nürnberg** in 3 A. von Richard Wagner. Eva: Ada Robinson vom Kgl. Theater in Wiesbaden als Gast. 6 bis 11 Uhr.

Dienstag, 13. Okt. A. 10. (Kleine Preise.) Neu einstudiert: **Was für Was**, Schauspiel in 5 A. von Schaferspeare. Uebersetzt von Baudissin. 7 gegen 10 Uhr.

Donnerstag, 15. Okt. B. 10. (Kleine Preise.) Die **Zwillingschwester**, Lustspiel in 4 Akten von Ludwig Fulda. 7 bis halb 10 Uhr.

Freitag, 16. Okt. C. 10. (Kleine Preise.) Der **Wiberpel**, Komödie in 4 A. von Gerhart Hauptmann. 7 nach 9 Uhr.

Samstag, 17. Okt. A. 11. (Kleine Preise.) Die **Diplomatin**, Lustspiel in 3 A. von Arthur Neuberger. — Die **Medaille**, Komödie in 1 A. von Ludwig Thoma. 7 Uhr.

Sonntag, 18. Okt. B. 11. (Mittel-Preise.) Der **Freischütz**, romantische Oper in 3 A. von Friedrich Kind, Musik von C. M. von Weber. Agathe: Ada Robinson vom Kgl. Theater in Wiesbaden als Gast. Halb 7 gegen halb 10 Uhr.

Marktbericht.

(-) Durlach, 10. Oktober. Der heutige Schweinemarkt war befahren mit 94 Käufer-schweinen und 273 Ferkelschweinen. Verkauft wurden 94 Käufer-schweine und 273 Ferkel-schweine. Bezahlt wurde für das Paar Käufer-schweine 30—70 M, für das Paar Ferkel-schweine 10—20 M. Gute Ware fand preis-würdigen Absatz.

Amtsverköndigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Amtliche Bekanntmachungen.

Den Vollzug des Baunfallversicherungsgesetzes, hier die Vorlage der Regiebauanweisungen betreffend.

Nr. 35,074. Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden unter Hinweisung auf § 23 obigen Gesetzes veranlaßt, die vorgeschriebenen Nachweisungen über die im III. Quartal 1903 in ihren Gemeinden vorgenommenen Regiebauarbeiten anher vorzulegen bezw. Fehlanzeige zu er-lassen. Es gehören hierher:

1. Die von der Gemeinde oder Privatpersonen in eigener Regie, also ohne Uebertragung an gewerbmäßige Unternehmer ausgeführten Hochbauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als 6 Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind;
2. Tiefbauarbeiten von Privatpersonen, bei welchen obige Voraussetzungen zutreffen.

Sämtliche Nachweisungen sind mit einer Bescheinigung darüber einzureichen, ob dem Bürgermeisteramte über Vornahme weiterer anmeldepflichtiger Regiebauarbeiten etwas bekannt geworden ist.

Die Nachweisungen bezw. Fehlanzeigen sind spätestens bis 15. Okt. d. J. berichtlich hierher einzusenden.
Durlach den 5. Oktober 1903.

Großherzogliches Bezirksamt:
Hepp.

Den Beginn des Unterrichts an der landw. Winterschule Augustenberg betreffend.

Der Unterricht an der hiesigen landwirtschaftlichen Winterschule beginnt für den ersten Kurs am Dienstag den 3. November d. J., für den zweiten Kurs am Dienstag den 1. Dezember d. J., je vormittags 10 Uhr, und dauert bis Ende März f. J.

Aufgenommen werden junge Leute, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt und die Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben. Die Schüler erhalten Unterricht in Landwirtschaft (Viehucht und Ackerbau), landwirtschaftliche Buchführung, Obstbau, Tierheilkunde, Rechnen, Geometrie, Deutsch, Feldmessen und Zeichnen.

Anmeldungen zur Schule sind an den unterzeichneten Vorstand zu richten. Dieselben sind mit einer Bestätigung der Eltern oder Vormünder zu belegen, daß sie mit der Aufnahme der Zöglinge in die Schule einverstanden sind.

Zu jeder weiteren Auskunft ist der unterzeichnete Vorstand gerne bereit.
Augustenberg (Post Gröbgingen bei Durlach), 19. Sept. 1903.

Großh. Landwirtschaftsschule:
Magenau.

Königsbach.

Zwangs-Versteigerung.

Nr. 4869. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung Königsbach belegenen, im Grundbuche von Königsbach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Karl Schöner, Schusters in Königsbach, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 27. November 1903, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Königsbach versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. September 1903 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen, die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

28 a 76 qm Ackerland in vier Stücken, Schätzung 430 Mark.
Durlach den 8. Oktober 1903.

Großh. Notariat Durlach II als Vollstreckungsgericht:
Schilling.

Bekanntmachung.

Der Beginn der Weinlese wird auf
Dienstag den 13. d. Mts.

festgesetzt.

Durlach den 9. Oktober 1903.

Der Gemeinderat.

Privat-Anzeigen.

Geschäfts-Eröffnung & Empfehlung.

Zeige hiermit ergebenst an, daß ich unter heutigem ein **Spezerei- und Flaschenbier-Geschäft** errichtet habe.

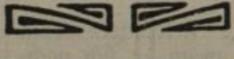
Es wird mein eifriges Bestreben sein, meine werthe Kundenschaft durch reelle Bedienung und gute, frische Ware zufrieden zu stellen.

Hochachtend

Marie Link, Amalienstraße 23,
früher Bahnhofstraße 2.

Dr. Thompson's Seifenpulver

Marke Schwan
ist

billig  bequem
sparsam
schont die Wäsche.

Tod! Achtung! Tod!

Kammerjäger **Derksen** trifft dieser Tage ein, um **Ratten, Mäuse, Schwaben, Wanzen, Ameisen** mit Spezialmitteln radikal auszurotten. Offerte-Bestellungen bitte in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Loden-Joppen

zu M 3.50, 4, 5, 6, 8, 10, 12 per Stück in großer Auswahl.

Gröbgingen. **Alexander Seeh,**

Firma: Sinauer & Zeit Nachfolger.



Nähmaschinen

der Neuzeit entsprechend zum Sticken und Stopfen eingerichtet, vor- und rückwärts nähend.

Handwerkmaschinen in jeder Gattung und Stärke, sowie Nähmaschinenadeln und -Del billigst bei

Frau Jock Wtb.,

Lammstraße 43, Durlach.

Unterricht im Sticken und Stopfen wird gratis erteilt.

Heilung durch die eigene Naturheilkraft

bei allen Bluterkrankungen durch meine ungegohrene, alkoholfreie **Nähr-Salz-Früchte-Säfte-Präparate** etc.

V. Trippmacher, Naturheilkundiger, Ladenburg.

Niederlage bei Herrn **Gustav Ziemann**, Hauptstraße 65.

Die Erlassung einer Feldpolizeiordnung für den Amtsbezirk Durlach betreffend.

Unter Aufhebung der Feldpolizeiordnung vom 22./30. September 1882, der bezirkspolizeilichen Vorschriften zur Vertilgung der Feldmäuse vom 30. November/3. Dezember 1884 und der Maikäfer vom 13./15. April 1866, sowie der bezirkspolizeilichen Vorschrift vom 11. Mai 1875, betr. die Reinigung der Obstbäume von Misteln, wird mit Zustimmung des Bezirksrats für den Amtsbezirk Durlach folgende, von Großh. Herrn Landeskommisär unterm 29. Juni 1903 für vollziehbar erklärte

Feldpolizeiordnung

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Handhabung der Feldpolizei.

Der Bürgermeister hat nach Maßgabe der §§ 52, 58, 59 und 61 der Gemeindeordnung und der §§ 130—135 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879, (Bekanntmachung vom 30. November 1899, Gef. u. V.D.Bl. 1899 S. 805 ff.) die Feldpolizei in der Gemarkung auszuüben.

§ 2. Feldhüter.

In jeder Gemeinde ist eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Feldhütern anzustellen. Außer den mit Gehalt angestellten Feldhütern können auch noch einzelne unbescholtene Bürger, die sich der unentgeltlichen Mitbesorgung und Ueberwachung der Feldhut unterziehen wollen, hierzu aufgestellt und verpflichtet werden. Neben diesen Personen sind die Ortspolizeidiener, Waldhüter, Straßewarten, Nachtwächter und die übrigen Gemeindebediensteten verpflichtet, die zu ihrer Kenntniskommenden Feldfrevel dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Gendarmerie hat das Feldhutpersonal zu überwachen und zu unterstützen.

§ 3. Ernennung und Entlassung.

Ueber Ernennung, Gehalt und Entlassung der Feldhüter beschließt der Gemeinderat.

Nur körperlich rüstige und gut beleumundete Männer sind anzustellen.

Die Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit mit Festsetzung einer angemessenen Kündigungsfrist.

Die Entlassung eines Feldhüters vom Dienste ist auszusprechen, wenn er sich nachlässig, unfähig oder unwürdig gezeigt hat. Gegen den Ausspruch der Entlassung steht dem Feldhüter das Recht der Beschwerdeführung an das Bezirksamt zu.

§ 4. Gehalt.

Der Gehalt der Feldhüter ist in einer dem Umfange des Dienstes angemessenen Höhe festzusetzen und aus der Gemeindefasse zu bezahlen.

§ 5. Verpflichtung.

Die Feldhüter werden vom Bezirksamt auf ihre Dienstweisung handgelübblich verpflichtet. Denselben ist ein Exemplar der Feldpolizeiordnung und der Dienstweisung zu behändigen.

§ 6. Diensttätigkeit.

Jeder Feldhüter hat ein Dienstabzeichen zu tragen und ein Tagebuch zu führen, in welches er alle von ihm gemachten Wahrnehmungen über Frevel nebst den Ergebnissen seiner gemachten Erhebungen sofort einzutragen hat.

Am Ende jeder Woche ist das Tagebuch dem Bürgermeister zur Einsicht und Beurkundung vorzulegen.

Die außer den Feldhütern mit der Feldhut beauftragten Personen führen kein Tagebuch, sondern zeigen die wahrgenommenen Feldfrevel dem Bürgermeister sofort an.

Das Tagebuch ist nach dem am Schlusse abgedruckten Formular einzurichten (s. Anlage 1).

II. Strafverfahren.

§ 7. Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann wegen der nach § 361 Ziff. 9, § 368 Ziff. 1, 2 und 9 R.St.G.B., §§ 143, 144, 145 P.St.G.B., Art. 21 des Gesetzes vom 17. April 1884 die gemeinen Schafweiden betr. (Gef. u. V.D.Bl. S. 128), strafbaren Uebertretungen feldpolizeilicher Vor-

schriften, wenn sie innerhalb der Gemarkung verübt sind, mit der in § 131 des Gesetzes vom 30. November 1899 erwähnten Beschränkung die gesetzlich angedrohten Strafen verfügen. Der Bürgermeister darf nicht in höherem Betrage als bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 10 Mk. (in der Stadt Durlach bis zu 30 Mk.) Geldstrafe nach Maßgabe von § 453 Str.F.D. durch Strafverfügung festsetzen und vollstrecken. (§ 130 des Gesetzes vom 3. März 1879, Bekanntmachung vom 30. November 1899, Gef. u. V.D.Bl. 1899 S. 805 ff.)

§ 8. Dem Bezirksamt vorbehaltene Fälle.

Die Vorlage an das Bezirksamt hat zu erfolgen, wenn

1. die angezeigte Uebertretung außerhalb der Gemarkung verübt ist;
2. der Bürgermeister eine seine Befugnis übersteigende Strafe für verwirkt erachtet, oder
3. dem Bürgermeister die Befugnis zur Erlassung einer Strafverfügung gegen den Angezeigten nicht zusteht (§ 131, 132 des Gesetzes vom 3. März 1879, Bekanntmachung vom 30. November 1899);
4. wenn die Anzeige eine Uebertretung betrifft, zu deren Erledigung der Bürgermeister nach der Art der Uebertretung nicht zuständig ist; dahin gehören:

- a. die Fälle des § 370 Ziff. 1 und 2 R.St.G.B. (vergl. unten § 25 Ziff. 1 und 2 F.P.D.),
- b. des § 24 Abs. 2 F.P.D. (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen betr., Reg.Bl. Nr. 21),
- c. das unbefugte Ausnehmen von Eiern und Jungen von jagdbarem Federwild (§ 368 Ziff. 11 R.St.G.B.) und die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betr. den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888,
- d. die Fälle des § 120 P.St.G.B., sofern Landstraßen in Frage stehen (§ 26 F.P.D.),
- e. die Fälle des § 144 a P.St.G.B. (§ 21 F.P.D.),
- f. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des § 106 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 (§ 32 F.P.D.).

Der Vorlage an das Bezirksamt ist ein Auszug aus dem Tagebuch des Feldhüters oder das über die Anzeige aufgenommene Protokoll anzuschließen (§ 23 der V.D. vom 11. September 1879).

§ 9. Fälle gerichtlicher Erledigung.

1. Die Entwendung von nicht eingebrachten Feld- oder Gartenfrüchten, deren Wert den Betrag von 5 Mk. übersteigt;
2. die Entwendung von eingebrachten Früchten ohne Rücksicht auf den Wert des Entwendeten, so insbesondere jede Entwendung von Früchten aus Gruben und Schubern, wohin sie nach der Ernte zur Aufbewahrung gebracht worden sind;
3. alle Entwendungen von anderen beweglichen Sachen auf dem Felde oder sonst im Freien aufbewahrten Gegenständen ohne Rücksicht auf deren Wert, z. B. die Entwendung von Ackergerätschaften, Baumpfählen, Bohnenstangen, Nebpfählen und dergl. (vergl. § 28 F.P.D.);
4. alle vorsätzlichen Sachbeschädigungen, sofern sie nicht unter § 22 F.P.D. fallen (§§ 303 ff. R.St.G.B.);
5. der Fall des § 274 Ziff. 2 R.St.G.B., daß jemand einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Die Vorlage dieser Anzeigen und der weiter zur Feststellung des Tatbestandes gemachten Erhebungen hat an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht oder an die Gendarmerie zu erfolgen.

§ 10. Verfahren vor dem Bürgermeister.

Die Erledigung der Anzeigen von Feldfreveln erfolgt wie bei anderen polizeilichen Uebertretungen durch Strafverfügung.

Die Strafverfügungen sind, soweit sie nicht dem Angezeigten nach dessen Einvernahme mündlich eröffnet werden, auf den vorgeschriebenen Impressen schriftlich auszufertigen und gegen Bescheinigung des Ortsdieners zuzustellen (§ 24 der V.D. vom 11. September 1879 und Formular IV daselbst).

§ 11. Strafen.

Mit Ausnahme der Fälle des § 20 dieser F.P.D. ist der Mindestbetrag der zu erkennenden Geldstrafen eine Mark, der Mindestbetrag der Haftstrafen ein Tag.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich die Dauer der für den Fall der Unbeibringlichkeit an ihre Stelle tretenden Haft beizusetzen, sofern die Betreibung der Geldstrafe nicht zweifellos sicher ist.

Wird ausnahmsweise nach § 20 F.P.D. eine Geldstrafe unter einer Mark festgesetzt, so kann diese Geldstrafe in eine Haftstrafe von weniger als 24 Stunden umgewandelt werden.

§ 12. Rechtsmittel und Strafvollzug.

1. Wird binnen einer Woche gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters Beschwerde an die höhere Polizeibehörde (Bezirksamt) ergriffen oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so ist in beiden Fällen dem Bezirksamt Vorlage zu machen.
2. Wird

- a. ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht rechtzeitig ergriffen oder wird
- b. der gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen oder wird
- c. im Falle der Einlegung der Beschwerde an das Bezirksamt die Beschwerde zurückgenommen oder verworfen oder erklärt
- d. der Bestrafte nach mündlicher Eröffnung der Strafverfügung, daß er sich der Strafe unterwerfe, so ist die festgesetzte Strafe durch das Bürgermeisteramt alsbald zu vollstrecken.

Der Strafvollzug ist im Feldfrevelregister zu beurkunden. (§ 15 F.P.D.)

3. Haftstrafen werden im Gemeindehaftlokal (Ortsarrest), Geldstrafen durch Ueberweisung an den Gemeindevollzugsbeamten zum sofortigen Einzug vollzogen.

Ist eine Geldstrafe unbeibringlich, so ist die in der Strafverfügung festgesetzte stellvertretende Haftstrafe zu vollziehen.

Ist im Falle der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe die Beizehung der stellvertretenden Haftstrafe in der Strafverfügung unterblieben, so ist die entsprechende stellvertretende Haftstrafe nach Maßgabe von § 10 F.P.D. nachträglich durch Beschluß des Bürgermeisters festzusetzen. Dieser Beschluß ist gleich der Strafverfügung zuzustellen oder zu eröffnen. Gegen den Beschluß ist binnen einer Woche nach erfolgter Zustellung oder Eröffnung desselben Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder Beschwerde an das Bezirksamt zulässig.

§ 13. Verjährung.

Die Strafverfolgung von Feldfreveln verjährt in 3 Monaten; die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt in 2 Jahren (§ 67 und § 70 R.St.G.B.).

§ 14. Anzeigegebühren.

Die Feldhüter und Polizeidiener erhalten von den durch den Bürgermeister erkannten und zur Gemeindefasse erhobenen Geldstrafen folgende Anzeigegebühren aus der Gemeindefasse:

bei Geldstrafen bis zu 1 Mk. 50 Pf. den ganzen Strafbetrag,

bei Strafen über 1 Mk. 50 Pf. bis zu 5 Mk.: 1,50 Mk., bei allen höheren Strafen drei Fehnteile derselben.

Diese Gebühren sind erst nach geschäßigem Einzug der Geldstrafen anzuweisen und auszuführen.

Erweist sich die Geldstrafe als unbeibringlich, so erhält der Anzeiger 50 Pf. aus der Gemeindefasse.

Den Feldhütern und Ortspolizeidienern kann anstatt dieser Anzeigegebühren ein jährliches Aversum bewilligt werden. (B.D. vom 17. November 1874.)

§ 15. Schadensersatz.

Verlangt der durch den Frevel Beschädigte Schadensersatz, so hat der Bürgermeister innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit hierüber in besonderem Verfahren Verfügung zu treffen (§ 115 bis § 123 des Gesetzes vom 3. März 1879 und 30. November 1899, Ges. u. B.D.M. 1899 S. 821 ff.).

III. Von den strafbaren Feldfreveln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Kinder und Personen jugendlichen Alters. Begehen Kinder unter 12 Jahren einen Feldfrevel, so ist die Bestrafung der Schulbehörde oder den Eltern zu überlassen (§ 55 R.St.G.B., § 43 der Schulordnung vom 27. Februar 1894, Ges. u. B.D.M. S. 77).

Personen, die zur Zeit der Begehung eines Feldfrevels das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sind nicht zu bestrafen und wie die Kinder unter 12 Jahren zu behandeln (vergl. Abs. 1), wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht nicht besaßen (§ 56 R.St.G.B.). Besaß ein Angezeigter zwischen 12 und 18 Jahren diese Einsicht, so unterliegt er der Bestrafung; es kann jedoch in besonders leichten Fällen gegen ihn auf Verweis erkannt werden.

§ 17. Teilnahme.

Wenn mehrere einen Feldfrevel gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft (§ 47 R.St.G.B.).

Die für Feldfrevel angedrohte Strafe trifft neben dem Täter auch den Anstifter.

Ferner wird nach § 361 Ziff. 9 R.St.G.B. mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft, wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Feldfreveln abzuhalten unterläßt.

§ 18. Ausmessung der Strafe.

Bei Ausmessung der Strafe ist abgesehen von den Vorschriften des § 21 F.P.D. auf den Wert des Entwendeten, auf die Größe des verursachten Schadens und auf die Absicht des Angezeigten Rücksicht zu nehmen.

Straferhöhung hat namentlich einzutreten:

1. wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang oder an Sonn- und Festtagen oder
2. wenn der Frevel zu dem Zwecke verübt worden ist, den durch den Frevel erlangten Gegenstand zu veräußern;
3. wenn der Frevel innerhalb der letzten 12 Monate bereits einmal wegen Entwendungsfrevels bestraft worden ist, oder wenn mehrere in Zwischenräumen von nicht über 4 Wochen verübte Feldfrevel, bei denen aber der Wert des Entwendeten den Betrag von 2 Mk. nicht übersteigt (§ 20 F.P.D.) als Gegenstand der gleichen Strafverfügung zusammen treffen;
4. wenn der Frevel versucht hat, sich unkenntlich zu machen, oder seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert oder falsch angab oder der gesetzlichen Anforderung, zum Bürgermeister zu folgen, nicht Gehorsam geleistet hat.

2. Die einzelnen Feldfrevel.

a. Feldfrevel durch Entwendung.

§ 19. Einfache Entwendungsfrevel.

Entwendungen noch nicht eingebrachter Feld- und Gartenfrüchte oder anderer Bodenerzeugnisse, deren Wert den Betrag von 5 Mk. nicht übersteigt, werden nicht als Diebstahl, sondern nach § 144 R.St.G.B. als Feldfrevel bestraft.

Auch wenn die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch verübt wurde, bedarf es zur Strafverfolgung keines Antrags.

Wer einen Feldfrevel verübt gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher oder Personen, zu denen er im Lehrverhältnis steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als

Gefinde sich befindet, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Feldfrevel, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen werden, sind straflos.

Der Feldfrevel wird, soweit der Wert des Entwendeten den Betrag von 2 Mk. nicht übersteigt, mit Geld von 50 Pf. bis 50 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 20. Erschwerte Entwendungsfrevel.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird der Feldfrevel (§ 19 F.P.D.) gemäß § 144 a R.St.G.B. bestraft:

1. wenn der Wert des Entwendeten den Betrag von 2 Mk. übersteigt;
2. wenn die Entwendung von einem aufgestellten Feldhüter verübt ist;
3. wenn der Täter innerhalb der letzten 12 Monate zweimal wegen Feldfrevels rechtskräftig bestraft worden ist;
4. wenn die Entwendung aus einem ungeschlossenen Raume mittelst Einbruchs oder Einsteigens verübt wurde, oder zur Eröffnung der Zugänge zu demselben falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet worden sind;
5. wenn der Täter bei Begehen der Tat Waffen bei sich führte;
6. wenn zu dem Feldfrevel mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Feldfreveln oder Diebstählen verbunden haben.

Die Bestrafung hat in allen diesen Fällen durch das Bezirksamt zu erfolgen.

b. Frevel durch Beschädigung.

§ 21. Unbefugtes Betreten von fremdem Eigentum.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird gemäß § 368 Ziff. 9 R.St.G.B. bestraft, wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen und Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

§ 22. Wegnahme und Beschädigung von Feld- und Gartenfrüchten.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. wird nach § 145 Ziff. 3 R.St.G.B. bestraft, wer auf fremdem Grundstück noch nicht eingebrachte Feld- und Gartenfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse, ohne die Absicht sie zu entwenden, wegnimmt oder fahrlässiger Weise beschädigt oder zerstört.

§ 23. Beschädigung von Mark- und Grenzsteinen.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. wird gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewinn- und Eigentumsgrenzen betr., bestraft:

1. wer Mark- oder Grenzsteine beim Pflügen, Eggen oder Fahren verlegt, verrückt oder verdirbt und nicht binnen 24 Stunden dem Bürgermeisteramt hiervon Anzeige macht,
 2. beim Pflügen oder Eggen Grenzsteine mit Erde bedeckt und nicht für alsbaldige Beseitigung der Erde Sorge trägt.
- Eigenmächtiges Sezen oder Wiederaufrichten und vorsätzliche Beschädigung von Grenzsteinen wird vom Bezirksamt mit Geldstrafe von 20 bis 50 Mk. bestraft (§ 8 Ziff. 4 F.P.D.).

Bezüglich der absichtlichen Vernichtung u. s. w. von Grenzsteinen, um einem anderen Nachteil zuzufügen, ist § 9 Ziff. 5 der F.P.D. maßgebend.

§ 24. Angriffe auf fremde Grundstücke.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird gemäß § 370 Ziff. 1 u. 2 R.St.G.B. vom Bezirksamt bestraft,

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder

einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert,

2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grund oder Mergel gräbt, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

§ 25. Beschädigung fremder Grundstücke durch unbefugte Handlungen.

An Geld bis zu 20 Mk. wird nach § 145 Ziff. 3 R.St.G.B. bestraft,

1. wer überackert oder überzäumt,
2. wer durch unbefugtes Ansetzen, Wenden oder Schleifen mit dem Pfluge oder mit der Egge auf dem anstoßenden angefähren oder bepflanzten Grundstücke, durch Ausschütten oder Auswerfen von Steinen und Unkraut, durch Anlegen von Wasserfurchen nach Sichtbarwerden der Saat und in nichtentsprechender Richtung, durch unbefugtes Deffnen und Schließen von Schleusen oder Stellfallen oder durch Anlegen von Gräben durch Ableitung des Wassers oder durch Hinderung oder Aenderung seines Laufes oder in sonstiger Weise fremden Grundstücken Schaden zufügt,
3. wer fahrlässiger Weise fremde Grundstücke, Feldwege, Borde von Wegen, Bewässerungs- und Entwässerungsgräben durch Ueberwerfen von Schutt oder Steinen, durch Einhauen oder Anlegen von Furten oder durch Aufhacken beschädigt.

Für vorsätzliche Beschädigungen gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 24 F.P.D.

§ 26. Wegnahme und Beschädigung von Gegenständen.

Mit gleicher Strafe wird belegt, wer auf dem Felde befindliche Garten- und Ackergerätschaften, Einfriedigungen, zur Abperrung, Vermessung, Orientierung oder Warnung dienende Zeichen, zur Wässerung bestimmte Anlagen, zum Schutze von Bäumen dienende Bekleidungen, wie Dornen, Klebgürtel u. dergl., Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Tiere, Baumstämme oder sonstige Stützen von Gewächsen, ferner Dämme, Stege, Schleusen oder Stellfallen aus Fahrlässigkeit beschädigt oder zerstört oder ohne die Absicht, sie zu entwenden, wegnimmt.

Werden Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen, die zur Verhütung von Unfällen angebracht sind, entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht, so erfolgt nach § 109 Ziff. 1 R.St.G.B. Bestrafung mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 100 Mk. durch das Bezirksamt.

§ 27. Unbefugtes Weidenlassen auf fremdem Eigentum.

Gemäß § 120 R.St.G.B., § 3 Ziff. 3 R.P.D., § 368 R.St.G.B., § 145 a R.St.G.B. wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. bestraft, wer unbefugter Weise auf fremdem Eigentum, wozu auch Almendgrundstücke, Wege, Raine und Gräben gehören, Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe, insbesondere auch durchziehende Schafherden, Ziegen, Esel, Gänse, Enten oder Hühner weiden oder herumlaufen läßt, oder wer als zur Schafweide Berechtigter seine Schafe bei Nacht, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, weiden oder außerhalb des Pferches laufen läßt, oder die Beschädigung von bestellten Grundstücken, von Feldgewächsen und von Bäumen durch Schafe verschuldet, oder Grundstücke vor ihrer vollständigen Abräumung, sowie Kleeäcker oder Wiesen außerhalb der vertragsmäßig festgesetzten Zeit von einer Schafherde begehen läßt.

Bei Bemessung der Geldstrafe ist auf die Zahl der den Schaden verursachenden Tiere Rücksicht zu nehmen.

§ 28. Wiederauffüllung von Grundstücken.

Wer ein Grundstück soweit ausgräbt, daß Horizontalwasser oder Quellwasser zutage kommt oder ein Sumpf entsteht, kann auf Beschluß des Gemeinderats vom Bürger-

meisteramt zur Wiederauffüllung bis zur erforderlichen Höhe angehalten und bei Nichterfüllung der Auflage nach § 145 P.St.G.B. mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. belegt werden.

3. Sonstige Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.

§ 29. Uebertretungen inbezug auf Wässerungsordnungen.

Uebertretungen inbezug auf die bestehenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften über die Wasserbenützung und Entwässerung werden nach § 106 Ziff. 6 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Die Bestrafung hat durch das Bezirksamt, nicht durch den Bürgermeister zu erfolgen.

§ 30. Schutz und Benützung von Wässerungseinrichtungen.

Wo keine besonderen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften bestehen, wird aufgrund von § 145 P.St.G.B. mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. bestraft,

1. wer unbefugt den Wässerungsberechtigten das Wasser ablehrt, das Wasser ab- oder zustellt oder auf seine Grundstücke ableitet,
2. wer die nicht in seinem ausschließlichen Besitze befindlichen Gräben nicht zur rechten Zeit öffnet und die erforderlichen Stellfallen nicht rechtzeitig herstellt,
3. wer ohne Zustimmung des Besitzers des unterhalb liegenden Grundstückes die Dämme seines Wassergrabens niedriger macht,
4. wer während der Zeit der Heu- und Dehmdernnte Wasser auf Wiesen leitet,
5. wer das Wasser von den Wiesen unbefugt auf das Ackerfeld, in Gärten, auf den Weg oder in den Ort leitet, auch wenn dadurch kein Schaden entsteht.

§ 31. Feldbäche und Gräben.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. wird nach § 145 P.St.G.B. ferner bestraft,

1. wer die Anordnungen des Bürgermeistersamts bezüglich des Reinigens von Bächen und Feldgräben nicht befolgt,
2. wer Bäche und Feldgräben durch Schutt- ablagerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut und dergl. verunreinigt,
3. wer Feldgräben zum Zwecke der Ueberfahrt oder beim Pflügen ausfüllt und nicht sofort wieder reinigt,
4. wer ohne Erlaubnis des Bürgermeistersamts an Feldgräben Dohlen anlegt.

§ 32. Zeitbestimmung für die Vornahme landwirtschaftlicher Verrichtungen.

Von der gleichen Strafe wird getroffen, wer den vom Bürgermeistersamt erlassenen Vorschriften über die Zeit der Vornahme landwirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere über die Zeit des Viehweidens und der Weinlese, zuwiderhandelt.

Uebertretungen der ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge werden nach § 368 Ziff. 1 R.St.G.B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 33. Sonstige Anordnungen zum Schutze des Eigentums und der Ordnung in der Gemarkung.

An Geld bis zu 20 Mk. wird aufgrund von § 145 Ziff. 3 P.St.G.B. bestraft,

1. wer seinen Nachbarn dadurch schädigt, daß er sein eigenes Feld unbebaut läßt,
2. wer in fremde Gärten oder andere fremde Grundstücke über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt oder in solche Grundstücke einbricht,
3. wer unbefugt fremde im Freien zurückgelassene Ackergerätschaften benützt,
4. wer Steine oder andere harte Körper auf fremde Bäume wirft,
5. wer Vieh ohne gehörige Aufsicht im freien Felde, auf Wiesen oder in Weinbergen herumlaufen läßt oder unbefugt an fremde Bäume oder Zäune anbindet,
6. wer außer in den Fällen des § 21 P.D. unbefugt über fremde Acker, Wiesen, Weiden oder Schonungen geht, fährt, reitet oder Vieh treibt,

7. wer ohne Erlaubnis des Grundeigentümers Lehren lieft,

8. wer das Wasser in Feldbrunnen oder in sonstigen zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Wasserbehältern verunreinigt. Ist das Wasser zum Genuße für Menschen oder Tiere bestimmt, so tritt nach § 132 P.St.G.B. Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen ein.

9. Wer beim Graben von Sand, Lehm, Letten oder Ziegelerde folgende Vorschriften nicht einhält:

- a. Die Wände der Gruben müssen allerwärts mit Böschungen von wenigstens 45 cm (auf 36 cm Tiefe und 45 cm Breite) versehen sein und muß zum Schutz der anstoßenden Grundstücke ein Streifen Gelände von mindestens 90 cm Breite liegen bleiben.
- b. Die Gruben müssen mit dem Vorrücken ihrer Erweiterung und spätestens binnen Jahresfrist nach vollendeter Ausbeutung wieder ausgefüllt werden.

§ 34. Vertilgung der Raupen.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer trotz der öffentlichen Aufforderung des Bürgermeistersamts es unterläßt, alljährlich binnen des vom Bürgermeistersamt bestimmten Zeitraumes alle Obstbäume, Zierbäume und Gesträucher in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen, sowie an Eisenbahndämmen von Raupennestern zu reinigen und die Raupennester zu vertilgen (§ 368 Ziff. 2 R.St.G.B., V.D. vom 13. Juli 1888). Der zu bestimmende Zeitraum kann den Bürgermeistersamtern vom Bezirksamt vorgeschrieben werden.

§ 35. Vertilgung von anderen schädlichen Tieren und von schädlichen Pflanzen.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. wird nach § 145 P.St.G.B. bestraft:

1. wer es unterläßt, die Klee- und Flachsseide auf seinen Kleefeldern oder seinen sonstigen Grundstücken, auf denen sie sich zeigt, durch Ausbrennen mit Erdöl, durch Begießen mit Salzwasser oder durch andere geeignete Mittel auszurotten, ehe die Seide zum Blühen kommt,
2. wer den Anordnungen des Bürgermeistersamts über die Ausrottung von Schmarotzerpflanzen und von schädlichen Feld- und Wiesenpflanzen nicht nachkommt,
3. wer der bezirksamtlichen Anordnung zuwider das Spritzen der Reben nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt (V.D. vom 7. November 1890),
4. wer auf seinen Grundstücken die Distel nicht vertilgt, bevor sie zum Blühen kommt,
5. wer nicht alljährlich in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April seine Obstbäume von den Misteln säubert,
6. wer den Anordnungen des Bürgermeistersamts über die Vertilgung von Feldmäusen, Maikäfern, Engerlingen, Blutläusen und anderen schädlichen Tieren nicht Folge leistet.

§ 36. Einsperren von Tauben.

Mit Geld bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer der öffentlichen Aufforderung des Bürgermeistersamts entgegen das Einsperren der Tauben zur Zeit der Frühjahr- und Herbstsaat und während der Reiz- und Getreideernte unterläßt (§ 143 Ziff. 1 P.St.G.B.)

§ 37. Einsperren von Hühnern, Enten und Gänzen.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. wird nach § 145 P.St.G.B. bestraft:

1. wer Hühner, Gänse oder Enten zu den Saatzeiten und vor der Ernte herumlaufen läßt und nicht ständig im Stall und Hof eingesperrt hält.
- Sodern das Bürgermeistersamt keine andere Sperrzeiten von gleicher Dauer

festsetzt und bekannt gibt, gelten als Sperrzeiten die Zeiten vom 1. bis 30. April, vom 1. bis 30. Juli und vom 1. bis 15. Oktober.

2. wer in Gemeinden, in denen ein Gänsehirt angestellt oder ein Weideplatz für die Gänse eingerichtet ist, Gänse außerhalb der Gänsscherde oder außerhalb des Weideplatzes umherlaufen läßt,

3. wer den mit Zustimmung des Gemeinderats vom Bürgermeistersamt erlassenen Anordnungen, wodurch das Laufenlassen der Gänse, Enten und Hühner für längere Dauer oder für das ganze Jahr verboten wird, zuwiderhandelt.

§ 38. Schutz der Vögel.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt (§ 368 Ziff. 11 R.St.G.B.). Die Bestrafung hat durch das Bezirksamt zu erfolgen.

2. wer Singvögel oder andere raupenvertilgende Vögel fängt, tötet oder feilhält oder deren Nester ausnimmt, zerstört oder feilbietet oder den Vögeln zum Zwecke des Fangens oder Tötens nachstellt, insbesondere Netze, Schlingen, Leimruten oder andere Fangvorrichtungen aufstellt. Wenn dabei die Voraussetzungen des § 368 Ziff. 11 R.St.G.B. oder des § 7 des Reichsgesetzes vom 22. März 1888 vorliegen, so hat die Bestrafung aufgrund dieser Bestimmungen durch das Bezirksamt zu erfolgen (§ 143 Ziff. 2 P.St.G.B., Reichsgesetz vom 22. März 1888 betr. den Schutz von Vögeln, R.G.Bl. S. 111, V.D. vom 13. Juli 1888, Gef. u. V.D.Bl. S. 346).

§ 39. Baumpflanzungen an Straßen.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. wird nach § 145 P.St.G.B. bestraft, wer seine Bäume an den Straßen trotz Aufforderung durch das Bürgermeistersamt nicht puzen, mit Pfählen versehen und einbinden läßt, oder auf Aufforderung durch neue ersetzt.

§ 40. Feldwege und deren Benützung.

An Geld bis zu 20 Mk. wird gemäß § 145 P.St.G.B. bestraft, wer

1. den Anordnungen des Bürgermeistersamts bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege zuwiderhandelt,
2. wer einem bürgermeisteramtlichen Verbote des Befahrens von Feld-, Wiesen- oder Weinbergwegen bei anhaltender Rasse zuwiderhandelt
3. wer an Feldwegen ohne Erlaubnis des Bürgermeistersamts Dohlen anlegt,
4. wer das Straßenmaterial von Feldwegen zu Furten oder auf sonstige unbefugte Weise verwendet,
5. wer unbefugt auf Feldwegen Schutt ausleert oder die Wege durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steinen und dergl. versperrt,
6. wer bei schmalen Wegen die Einfahrt nicht dort nimmt, wo es vorgeschrieben ist, oder sonstigen Anordnungen des Bürgermeistersamts zuwiderhandelt, die zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den Feldwegen erlassen sind,
7. wer auf Feldwegen Räder raushperrt,
8. wer, ohne Feldgeschäfte zu verrichten, Feldwege mit schwer beladenen Wagen befährt,
9. wer unbefugt Schafferden auf Feldwegen transportiert,
10. wer es trotz Aufforderung durch das Bürgermeistersamt unterläßt, die auf Feldwege überhängenden, den Verkehr störenden Aeste zu beseitigen,
11. wer Einfriedigungen von Stacheldraht so nahe an der Grundstücksgrenze oder so nieder am Boden anbringt, daß sich vorübergehende Personen oder Tiere daran beschädigen können.

Tagebuch

Anlage 1.

des Feldhüters zu

Tag u. Zeit des Verwechslungs-Frevels	Des Frevelers		Ort u. Ort des Frevels, Name des Beschlagnahmten	Wert des Entwendeten (M. S.)	Bemerkungen (bei erschwerenden Umständen, Rückfälle und dergl. m.)
	Name	Wohnort			

Anlage 2.

Instruktion für Feldhüter.

§ 1.

Der Feldhüter soll seinen Dienst mit Fleiß und Treue versehen, sich mit dem Inhalt der Feldpolizeiordnung bekannt machen und weder durch Unterlassung der Anzeige einen Frevel begünstigen, noch durch falsche Angaben jemand benachteiligen.

Er soll seinen Bezirk zur Tag- und Nachtzeit fleißig begehren und jeden Frevel, den er wahrnimmt, längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden in sein Tagebuch eintragen.

Es ist ferner seine Obliegenheit, den Tatbestand jeden Frevels möglichst durch eigene Wahrnehmung festzustellen, sowie die gelegentlich der Ausübung seines Dienstes in anderen Bezirken entdeckten Frevel zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Das Tagebuch ist am Ende jeder Woche dem Bürgermeister zur Einsicht und zur Beurkundung vorzulegen.

Besonders bedeutende Frevel sind jedoch dem Bürgermeister sogleich zur Anzeige zu bringen, auch wenn der Täter nicht bekannt wäre.

§ 3.

Es genügt im allgemeinen, den Frevel in das Tagebuch einzuschreiben. Eine vorläufige Festnahme und Vorführung vor den Bürgermeister hat nur wegen Verdachts der Flucht und zwar nur in folgenden Fällen zu geschehen:

1. wenn der Täter auf frischer Tat betroffen und verfolgt wird und seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2. wenn der Frevel ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, über seine Person sich auszuweisen;

3. wenn der Frevel ein Ausländer — Nichtdeutscher — ist und Zweifel bestehen, ob er auf Ladung jederzeit sich stellen wird;

4. wenn der Frevel unter Polizeiaufsicht steht (§ 113 u. 127 Strafprozessordnung).

§ 4.

Eine Beschlagnahme des Entwendeten und eine Durchsuchung von Wohnungen darf der Feldhüter nur mit Ermächtigung des Bürgermeisters vornehmen.

§ 5.

Dem Feldhüterpersonal ist strengstens untersagt, selbst einen Feldfrevel abzustrafen und sich die Strafe, wenn auch nur zur Ablieferung, ausbezahlen zu lassen.

§ 6.

Der Feldhüter ist gehalten, im Dienst die vorgeschriebene Dienstausszeichnung zu tragen.

Vorstehende Feldpolizeiordnung für den Amtsbezirk Durlach ist durch Erlaß Großh. Herrn Landeskommisars in Karlsruhe vom 29. VII. 1903 Nr. 3602 für vollziehbar erklärt worden.

Durlach den 8. August 1903.

Großherzogliches Bezirksamt:
Hepp.

Leipheimer & Mende,

Grossherzogliche Hoflieferanten.

169 Kaiserstrasse, KARLSRUHE, Telephon 214,

empfehlen **Herbst-Neuheiten** in

Tuchstoffen

zu Anzügen, Hosen, Paletots, Haveloks,

Damenkleiderstoffe,

Seidenzeuge, schwarz und farbig.

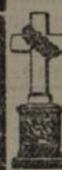
Confektionsstoffe,

Jacken-, Regen- und Wintermantelstoffe.

Woll- und Seidenplüsch.

Vorhandene grosse Partien **Reste** werden sehr billig abgegeben.

Dankagung.



Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres lieben Gatten und Vaters **August Weiss,** Güterhalle-Obmann,

für die Besuche während der Krankheit, für die reichen Kranzspenden und die ehrende Begleitung zur letzten Ruhestätte, insbesondere seitens der Beamten und des Stationspersonals Durlach, des katholischen Arbeitervereins, insbesondere für den erhebenden Grabgefang, den Veteranen, sowie für die aufopfernde Pflege der barmherzigen Schwestern sprechen wir unsern innigsten Dank aus.

Durlach, 10. Okt. 1903.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Elisabeth Weiss, geb. Köstel und Sohn.

Löwenbräu.

Heute Samstag und Sonntag: **Gebackene Fische, Hasenragout, Schweinsknöchel mit Kraut, hausgemachte Bratwürste.**

Waldhorn.

Heute abend und morgen früh: **Gebackene Rheinfische** bei neuem süßen Oberländer, wozu höflichst einladet **Ph. Dill.**

Prima Speisefartoffeln und Salatkartoffeln

werden maß- und zentnerweise abgegeben; dieselben werden auf Verlangen frei ins Haus geliefert; ferner empfehle altes grobkörniges **Stapfweiskorn** sack- und maßweise.

Rudolf Hauder, Hauptstraße 35.

Schreiner gesucht

zur Ausführung von Präzisionsarbeiten nach Zeichnung. Dauernde Stellung.

Fabrik für Orgelbau **H. Voit & Söhne.**

Süddeutscher Geschäftsanzeiger Stuttgart,

Urbanstraße 74.

Erstes Württbg. Zentralblatt für den Grundstücks- und Hypothekenverkehr.

Spezialorgan zur Veröffentlichung von Grundstücks-Verkäufen und Verpachtungen, Kaufs- und Pachtgesuchen, Kapitalangeboten und Darlehensgesuchen, Teilhaber- und Beteiligungsge suchen.

Filialvertreter für Karlsruhe und Umgebung:

Joh. Müller, Kaiserstraße 99 in Karlsruhe.

Die Bierbrauerei zum roten Löwen

bringt ihre

Flaschenbiere (hell und dunkel) in empfehlende Erinnerung.

Konditorei und Bäckerei

von

Hermann Heid

empfiehlt jeden Tag **Kranz, Bund, Torten, f. Thee- & Kaffeegebäck,** sowie **Haus-, Kartoffel- & Kornbrot.**

Rekruten-Versammlung.

Auf Montag abend 8 Uhr werden alle Rekruten zur weiteren Besprechung ins Gasthaus zur Traube freundlichst eingeladen.

Der Beauftragte.

Gesucht wird eine **Frau** oder ein **Mädchen** täglich 2-3 Stunden. Zu erfragen bei der Exped. d. Bl.

Samos-Trauben

zur Weinbereitung bei **Philipp Luger & Filialen.**

Hägenmarkt

ist jeden Dienstag und Samstag auf dem Wochenmarkt billig zu haben. **H. Schöb, Karlsruhe.**

Wohnungen zu vermieten.

Beim neu zu erstellenden Bahnhofs, gegenüber der Haltestelle der elektr. Bahn, 5 und 10 Minutenverkehr mit Karlsruhe, ohne vis-à-vis, schöne herrschaftl. Wohnungen in Häusern mit Vorgärten von 1, 2, 3, 4 und 6 Zimmern, Bad, Balkon, Küche, Mansarden, Koch- und Leuchtgas, Wasserleitung, ev. Nutzgarten nebst reichlichem Zubehör. Näheres **Karlsruher Allee Nr. 11** part. bei

Architekt **Otto Hofmann.**

Wohnung mit 4 geräumigen Zimmern, Mansarde, Speisekammer, Küche, Keller, Wasser und Gas etc., alles neu eingerichtet, als bald oder auf später zu vermieten. Näheres **Herrenstraße 19.**

Wohnung von 1 Zimmer mit Alkov, Küche und Zubehör ist sogleich oder auf 1. November zu vermieten

Jägerstraße 10.

Ein freundlich möbliertes Zimmer sofort billig zu vermieten

Mühlstraße 1, 2. St.

Buchteber,



8 Monate alt, Vorkshire, prämiert mit dem 2. Staatspreis, **Ernst Wagner.**

verkauft

Militär- Verein.

Samstag den 10. Oktober, abends von halb 9 Uhr ab, im Vereinslokal (Graf):

Monatsversammlung.
Punkt 9 Uhr Verlosung.
Reservisten willkommen.
Der Vorstand.

Turnverein Durlach. Eingetragener Verein.

Gut  Heil!

Kommenden Sonntag, den 11. Oktober findet von morgens 8 Uhr ab **Böglings-Preisturnen** in der Turnhalle statt.

Abends von 7 Uhr ab in der Festhalle:

Abendunterhaltung

zu Ehren der zum Militär einrückenden Turner mit **turnerischen u. gesanglichen Aufführungen** und nachfolgendem Tanz.

Hierzu laden wir die verehrlichen Mitglieder nebst Familienangehörigen zu zahlreicher Beteiligung freundlichst ein.

Der Vorstand.

Turnerbund Durlach.

Gut  Heil!

Die Turner wollen sich morgen vormittag 11 Uhr in der Turnhalle einfinden.

Der Turnwart.

Turngemeinde Durlach.

Gut  Heil!

Morgen (Sonntag) findet ein **Familienausflug** mit darauffolgendem Tanz nach Berghausen ins Gasthaus „zum Adler“ statt.

Zusammenkunft 1/2 Uhr nachmittags im Meyerhof.

Der Vorstand.

Athletenklub Durlach.

Heil! Heil!

Sonntag den 11. Oktober findet

Rekruten-Abschiedsfeier, verbunden mit Vereinstwettstreit, im Saale der Karlsburg statt.

Der Wettstreit beginnt vormittags 8 Uhr, die Abschiedsfeier abends 8 Uhr und sind die werten Mitglieder mit Familienangehörigen, sowie Freunde und Gönner des Vereins freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Liederkranz Durlach.

Sonntag den 11. Oktober findet ein **Ausflug** mit anschließender **Tanzunterhaltung** über den Rittnerwald nach Berghausen in das Gasthaus „zur Krone“ statt, wozu wir unsere werten Mitglieder mit ihren Familienangehörigen freundlichst einladen. Abmarsch um 1/2 Uhr vom Schloßgarten, bei ungünstiger Witterung Abfahrt per Bahn 1^{1/2} Uhr.

Der Vorstand.

Gasthaus zum „Grünen Hof“

empfiehlt seine geräumigen freundlichen Lokalitäten.

Großer Saal mit Klavier & Theaterbühne
Vereinen und Gesellschaften zur Abhaltung bevorstehender Winterfestlichkeiten sehr zu empfehlen.

Keine Weine. * Vorzügliche Küche. * Prima Lager- und Exportbier aus der Brauerei A. Pring Karlsruhe. * Aufmerksame Bedienung.

Hochachtend

Fritz Forschner.

Restauration Schweizerhaus

(vis-à-vis dem Bahnhof.)

Heute:

Großes Künstler-Konzert

vom Instrumentalisten J. Rehm.

Anfang 6 Uhr.

Eintritt frei.

Es ladet zum Besuche freundlichst ein

Gustav Walz.

NB. Großes Schlachtfest! Frische Leber- u. Griebenwürste nebst Schwartenmagen.

Süßen **Bambacher** 1/4 15

Ebringer **Reißer** 1/4 20

Gausgemachte Würstwaren und warme Speisen empfiehlt

Karl Weiss zum Pflug.

Neuer Wein (ganz süß)

heute eingetroffen

Gasthaus zum Bahnhof.

Kaiserhof Grözingen.

Neuen süßen **Grözkinger**,
Pfälzer Portugieser (Reißer).

Morgen Sonntag:

Prima Kartoffelwürste

bei

Wilh. Kraus zur Sonne.

Empfehlung.

Bei Beginn der Saison erlaube ich mir, den geehrten Damen ergebenst anzuzeigen, daß mein Lager mit **sämtlichen Neuheiten der Saison**

ausgestattet ist und empfehle **Sammt- & Plüsch-, Filz- & Seidenstoffe, Chenille-Borden, Federn & Bänder etc.**

Ferner **Damen- & Kinder-Hüte**, garniert und ungaryert, in größter Auswahl von den einfachsten bis zu den feinsten.

Achtungsvollst

Julie Kiefer, Modistin,

Kronenstr. 8.

Landw. Technikum Bingen a. Rh.,

Martinstrasse 9.

Fachschule für prakt. Landwirte

„Volksschulkenntnisse“ genügen zum Eintritt. Auf Wunsch unentgeltlicher Stellennachweis nach 3-6 monatl. gründl. Ausbildung, als Oekonomieverwalter, Inspektor, Rechnungsführer, Rendant etc. Erfolg garantiert. Honorar billig u. weniger Bemittelten Nachlass.

Prospekt gratis.

Gasthaus zum goldenen Löwen.

Empfehle meine schönen **Lokalitäten** (großer und kleiner Saal) den titl. Vereinen, Gesellschaften und dem verehrl. Publikum zur Abhaltung von Festlichkeiten u. s. w. zur gefl. Benützung.

Für einen guten Stoff **Eggen-Bier, reine Weine, gute Küche** und aufmerksame Bedienung ist bestens gesorgt.

Hochachtend

Friedrich Mennich.

Musikverein „Lyra“ Durlach.

Sonntag den 11. Oktober, nachmittags 3 Uhr, findet unser **Serbstfest**

im „grünen Hof“ bei Mitglied Fritz Forschner statt, verbunden mit Glückshafen, Glücksrud und Ringwerfen.

Abends von 8 Uhr ab Tanzbelustigung mit Rekrutenabschied, wozu wir die Herren passiven Mitglieder mit ihren Angehörigen, Freunde und Gönner des Vereins freundlichst einladen.

Der Vorstand.

Bürgerleichenkasse-Verein der Stadt Durlach.

Sonntag den 11. Oktober, nachmittags 2 Uhr, findet im Gasthaus „zum Weinberg“

Vorstandssitzung

statt. Diejenigen, welche dem Verein beitreten wollen, haben sich persönlich anzumelden.

Der Vorstand.

Freiw. Feuerwehr Durlach. Korps-Befehl.

Kommenden Montag den 12. Oktober, nachmittags 4 1/2 Uhr beginnend, findet unsere diesjährige **Schluß-Übung**

auf dem Übungsplatz statt, wozu sämtliche Mannschaften in vollständiger Dienstausrüstung anzuwücken haben. Die Signale zum Antreten werden eine halbe Stunde vorher gegeben. Sammlung präzise 4 1/2 Uhr auf dem Marktplatz. Fahnenzug: 5. Zug.

Das Kommando:

Karl Preiß.

Otto Hofmann.

Abends von 8 Uhr ab kameradschaftliche Zusammenkunft mit Musik im „Meyerhof“ bei Kamerad Heinrich Weiler.

Samstag & Sonntag:

gebakene Fische

Haus Schöbel.

Ia. Bücklinge

zu billigstem Preise eingetroffen.

Consum-Geschäft

Pasquay & Lindner.

Billigste Einkaufsstelle für

Kolonialwaren und Delikatessen.

Wohnungsveränderung

& Empfehlung.

Zeige hiermit meiner werten

Kundschaft ergebenst an, daß

ich meine Wohnung von Kelter-

straße 26 nach **Amalien-**

strasse 21, II. Stock, ver-

legt habe.

Zugleich empfehle ich mich

im **Matt- und Glanzbügeln**

in und außer dem Hause bei

besten Ausführung.

Achtungsvoll

Johanna Babberger,

Amalienstraße 21.

Neuen Süßen u. Reißer

sowie

gebakene Fische

Forschner, Grüner Hof.

Rehabilit., Druck und Verlag von A. Durr, Durlach